

**Satzung**  
**der Technischen Gemeinschaft der**  
**Chinesisch-Deutschen Automobilindustrie**

## **§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr**

1. Die Gemeinschaft führt den Namen Technische Gemeinschaft der Chinesisch-Deutschen Automobilindustrie e.V., abgekürzt "TG-CDA".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Betriebsgeheimnisse werden nicht in den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft einbezogen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Website ist [www.tg-cda.com](http://www.tg-cda.com).

## **§2 Zweck der Gemeinschaft**

Die Gemeinschaft engagiert sich für die Förderung der Ausbildung und den Technologie-Austausch in der Automobilindustrie, und zwar insbesondere durch:

1. Unterstützung des fachlichen Austausches und Verstärkung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern. Die Gemeinschaft gibt eine Zeitschrift für Mitglieder heraus.
2. Etablierung und Verstärkung der Beziehungen zwischen der TG-CDA und Forschungsinstitutionen bzw. Industriebetrieben auf dem Gebiet der Automobilherstellung.
3. Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Automobilindustrie zwischen der VR China und der Bundesrepublik Deutschland. Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen der VR China und der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf technologischen Fortschritt und Marktentwicklung bzw. andere verwandte Bereiche der Automobilindustrie.
4. Schaffung günstiger Bedingungen für die Fortbildung der Beschäftigten in der Automobilindustrie.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. TG-CDA hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit Automobilindustrie oder deren Anwendung beschäftigt und die Vereinszwecke (§2) unterstützt und die Satzung anerkennt. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken (§2) zustimmt. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Erwerb der Mitgliedschaft: Über die Aufnahme in die Gemeinschaft entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag und eine Empfehlung durch ein ordentliches Mitglied.
3. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Wenn man trotz Mahnung durch den Vorstand mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, endet die Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand von TG-CDA. Der Austritt wird zum Ende des nächsten Monats, in dem die Austrittserklärung erfolgt, wirksam. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gemeinschaft. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

## **§4 Mitgliedsbeitrag**

Zur Erfüllung des Gemeinschaftszwecks entrichten die ordentliche Mitglieder einen Beitrag (Fördernde Mitglieder entrichten keinen Beitrag), der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und vereinsintern bekannt gemacht wird.

## **§5 Organe**

### **5.1 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht in der Regel aus einem Präsident und weiteren Ehrenpräsidenten.
2. Aus der Nominierung von Vorstand, die Mitgliederversammlung wählt aus seiner Mitte den Präsidium, dessen Wiederwahl zulässig ist.
3. Der Präsident einberuft die Mitgliederversammlung und organisiert Veranstaltungen. Der Präsident vertritt den Verein bei allen Erklärungen nach außen.

### **5.2 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zwanzig Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen (persönlichen und korporativen) Mitgliedern in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren persönlich gewählt werden. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zur Wahl zu machen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder berufen. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Besitzern. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, wozu jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gehören müssen, vertreten den Verein mit Wirkung gegenüber Fremden gemeinschaftlich und zwar gerichtlich und außergerichtlich.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt. Satzungsänderungen, die aufgrund der Auflagen einer Behörde oder eines Gerichts vorgenommen werden müssen, können vom Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern alsbald bekannt zu geben.
6. Vorstandssitzungen werden im Auftrage des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle im Auftrage seines Stellvertreters, schriftlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine einfache Mehrheit anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte auf den Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.
9. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **5.3 Komitee der Experten**

1. Das Komitee besteht aus Experten mit langjähriger Erfahrung in der Automobilbranche und Führungskräften aus der Automobilindustrie.
2. Das Komitee stellt fachliche Informationen und Vorschläge für ordentliche Mitglieder zur Verfügung. Bei der Organisation vom akademischen und technologischen Austausch werden die Mitglieder vom Komitee fachlich beraten.

### **5.4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über: Entgegennahme des Jahresberichtes bzw. der Abrechnung, Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal alle zwei Jahren statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Antrag verlangt, einberufen.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter den letzten von ihnen benannten Anschriften.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit, im Übrigen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen.
5. Anträge zur Tagesordnung und auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
6. Über Anträge, die nicht nach 5.4.2 oder 5.4.5 oder nach §6 auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden.
7. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes Mitglied sein.
8. Vertreter von korporativen Mitgliedern müssen im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
10. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Stimmen geheim erfolgen.
11. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
12. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

### **5.5 Aufgabenspezifische Gremien**

Zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins, kann der Vorstand aufgabenspezifische Gremien (Arbeitskreise) einsetzen, die wegen ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellungen nebeneinander bestehen. Einzelheiten dieser Ausschüsse bzw. Gremien, die rechtlich und

steuerlich unselbständige Organe des Vereins sind, werden durch Geschäftsordnung seitens Vorstandes des Vereins geregelt.

## **5.6 Sekretariat**

1. Der Verein unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte ein Sekretariat.
2. Das Sekretariat führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung.
3. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende hat die Leitung des Sekretariats.

## **§6 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag einer einfachen Mehrheit von ordentlichen Mitgliedern. Der Antrag der ordentlichen Mitglieder auf Auflösung des Vereins muss in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden; Er bedarf einer Begründung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen; er ist dazu innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn wie in 6.1 vorgesehen, eine einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dies beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt, die unmittelbar und ausschließlich dem Austausch zwischen China und Deutschland in der Automobilindustrie dienen.
6. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde mit der einstimmigen Annahme durch die Gründungsversammlung am 13. Dez. 2009 in Wolfsburg verabschiedet und tritt nach der Eintragung ins Amtsgericht in Kraft.